

Vorgehen bei Ehrenamtlichen

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD) sind nunmehr auch Ehrenamtliche verpflichtet, die im kinder- und jugendnahen Bereich sowie im Bereich der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Um das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch an diesem Personenkreis für alle möglichst verständlich zu gestalten, werden zukünftig durch das Bistum Magdeburg Präventionsschulungen angeboten und es wird darüber hinaus eine Informationsbroschüre für Ehrenamtliche erarbeitet.

Und so geht es:

1. Bitte verpflichten Sie Ihre Ehrenamtlichen, an einer Präventionsschulung teilzunehmen. Dabei können die Angebote des Bistums Magdeburg genutzt werden. Sie können auch Präventionsschulungen auf Dekanatsebene oder in den Kirchengemeinden organisieren. Dabei erhalten Sie Unterstützung durch die Präventionsbeauftragte des Bistums Magdeburg.
2. Bitten Sie Ihre Ehrenamtlichen mit vorliegendem Anschreiben (**Anlage 1**), das erweiterte Führungszeugnis anzufordern. Dafür benötigen die Ehrenamtlichen einen gültigen Personalausweis und die Bestätigung der Kirchengemeinde, dass sie ehrenamtlich tätig sind (**Anlage 2**). Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige **gebührenfrei**. Der Gesetzgeber sieht vor, dass das erweiterte Führungszeugnis nach 5 Jahren erneut angefordert und eingesehen werden muss. Bitte rechnen Sie, dass die Meldebehörde in der Regel 3 - 4 Wochen Zeit für die Bearbeitung benötigt.
3. Die Ehrenamtlichen erhalten das erweiterte Führungszeugnis an ihre Privatadresse zugeschickt. Nach Erhalt ist das erweiterte Führungszeugnis durch den Kirchenvorstand einzusehen und dem Ehrenamtlichen zurückzugeben. Befindet sich in dem erweiterten Führungszeugnis ein einschlägiger Vermerk ist eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht möglich. Andere Einträge finden dabei keine Beachtung.
4. Die Ehrenamtlichen haben darüber hinaus, eine Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (**Anlage 3**) sowie eine Datenschutzerklärung (**Anlage 4**) unterschrieben bei Ihnen abzugeben.
5. Zur Verwaltung der Daten legen Sie eine Liste mit den Daten aller Ehrenamtlichen an, die das Verfahren erfasst (**Vorschlag siehe Anlage 5**). Hier wird eingetragen, wann der ehrenamtlich Tätige das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt hat und wann er die unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung, die Datenschutzerklärung abgegeben hat und wann die erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist. Bitte beachten Sie, dass aufgrund gesetzlicher Regelung eine Speicherung personenbezogener Daten nur möglich ist, wenn der jeweilige Ehrenamtliche hierin schriftlich eingewilligt hat. Bitte verwenden Sie hierzu das in der Anlage 4 beigefügte Formular.
6. Für den Fall, dass Ehrenamtliche kurzfristig bei einer Maßnahme mithelfen wollen oder als Ersatz für andere Ehrenamtliche aushelfen, kann das erweiterte Führungszeugnis nicht mehr eingeholt werden. Ehrenamtliche müssen dann in jedem Fall die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung sowie die Datenschutzerklärung unterschreiben. Die Letztverantwortung hinsichtlich der Entscheidung über den Einsatz des Ehrenamtlichen liegt hier bei Ihnen.